



Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lübz

TURMBLICK



8. Februar 2019

Nr. 02

16. Jahrgang

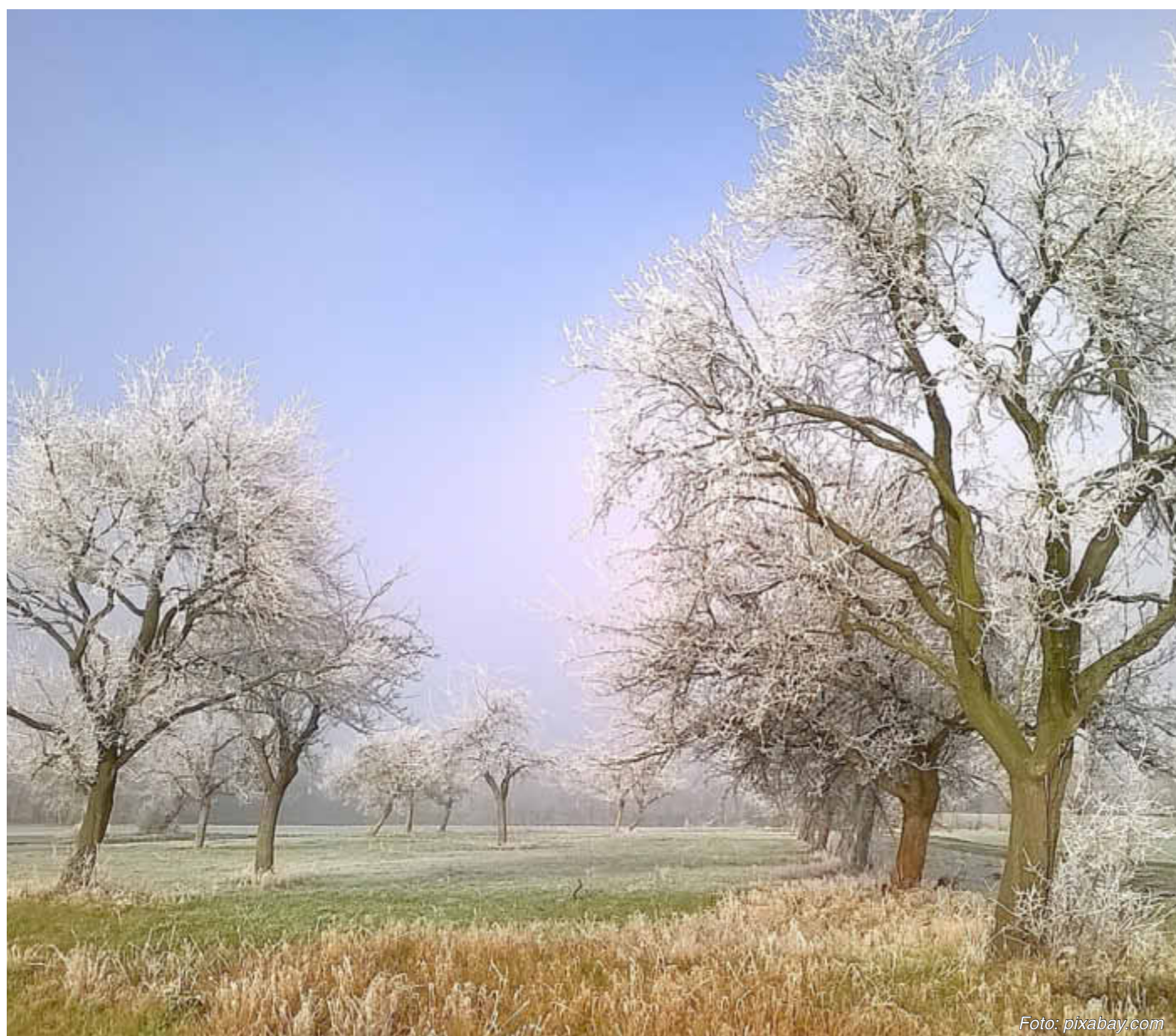


Foto: pixabay.com

**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lübz,
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Gischow, Granzin, Kreien, Kritzow,
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder**

AMT ELDENBURG LÜBZ

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung
des Gemeindevahlleiters
für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) fordere ich im Hinblick auf die am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahlen der Gemeinde(Stadt)vertretungen und der BürgermeisterInnen in den Gemeinden Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow, Passow, Siggelkow, Werder und der Stadt Lübz die nach § 15 Absatz 2 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1. Allgemeine Hinweise

- Die Wahlvorschläge sind spätestens am **12. März 2019** (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens **16:00 Uhr** bei der Gemeindevahlleitung im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz einzureichen.
- Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (12.03.2019) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.
- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.
Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Wahlleiter einen Zusatz verlangen.
- Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.
- Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
- Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Das jeweilige Wahlgebiet umfasst das Gebiet der einzelnen Gemeinde. Wenn eine Partei oder Wählergruppe noch keine Vertretungsberechtigten für das Wahlgebiet hat, ist der Wahlvorschlag von dem nächst höheren Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen.
Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.

- Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit, ein amtsärztliches Gutachten (nur für hauptamtliche Bürgermeister) oder Führungszeugnisse einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.
- Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V oder 5.1.3 LKWO M-V oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V oder 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).
- Unionsbürger sind für die Kommunalwahl nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen.
Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

2. Hinweise für die Gemeindevertreterwahlen

- Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeinde(Stadt)vertretung beträgt in der

| | |
|---------------------------|----|
| Gemeinde Gallin-Kuppentin | 7 |
| Gemeinde Gehlsbach | 9 |
| Gemeinde Granzin | 7 |
| Gemeinde Kreien | 7 |
| Gemeinde Kritzow | 7 |
| Stadt Lübz | 21 |
| Gemeinde Passow | 9 |
| Gemeinde Siggelkow | 9 |
| Gemeinde Werder | 7 |

Die Zahl verringert sich in den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden um eins. Dies gilt jedoch nicht, wenn gem. § 67 Abs. 4 LKWG M-V alle zugelassenen Personen vor der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zurücktreten oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

- Bei der Wahl der jeweiligen Gemeinde(Stadt)vertretung liegt die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber im Wahlgebiet um fünf höher als die Zahl der zu Wählenden.
- Verbindungen von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig.
- Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebiets benannt werden; wenn gleichzeitig Gemeinde(Stadt)vertretungswahlen stattfinden, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeinde(Stadt)vertretung und des Kreistages benannt werden.
- Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeinde(Stadt)vertretung sein.

Diese Regelung findet nach einer neuen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nur Anwendung für Angestellte und Beamte, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Angestellte und Beamte können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

- Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeinde(Stadt)vertretung sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.

3. Hinweise für die Bürgermeisterwahl

- Jeder Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur eine Person enthalten.
- Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.
- Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

4. Formblätter für Wahlvorschläge

Die amtlichen Formblätter können Ihnen auf Anforderung durch den Gemeindevahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Formblätter stehen zusätzlich auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz www.amt-eldenburg-luebz.de unter der Rubrik **Wahlen** zur Verfügung.

Lübz, 21.01.2019

Stein
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ruhner Berge am 27.01.2019

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2019 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet der **Gemeinde Ruhner Berge** ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

| | |
|-----------------------------|-------|
| Zahl der Wahlberechtigten | 1.592 |
| Zahl der Wähler | 879 |
| Zahl der gültigen Stimmen | 2.584 |
| Zahl der ungültigen Stimmen | 42 |

2. Ergebnis der Wahl zur Gemeindevertretung
Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Wahlvorschlagsträgern insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

| Lfd. Nr. | Name der Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerbers | Stimmen | Sitze |
|----------|---|---------|-------|
| 1 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 42 | 0 |
| 2 | Wählergemeinschaft Suckow (WGS) | 795 | 5 |
| 3 | Wählergruppe Marnitz (WM) | 911 | 6 |
| 4 | Zukunft in Tessenow (ZIT) | 836 | 5 |

Es sind folgende Bewerber gewählt:

| Lfd. Nr. | Familienname, Rufname | Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerber |
|----------|---------------------------|-------------------------------------|
| 1 | Lemke, Ulrich Horst | WGS |
| 2 | Hromada, Rainer Friedrich | WGS |
| 3 | Prieß, Frank-Michael | WGS |
| 4 | Kleinke, Ronny | WGS |
| 5 | Lunow, Detlef | WGS |
| 6 | Genkel, Dorit | WM |
| 7 | Leu, Carola | WM |
| 8 | Elgert, Bernd | WM |
| 9 | Becker, Holger | WM |
| 10 | Hacker, Marcel | WM |
| 11 | Schult, Anja | WM |
| 12 | Müller, Uwe | ZIT |
| 13 | Täufer, Simone | ZIT |
| 14 | Meyer, Birgit | ZIT |
| 15 | Jalaß, Michael | ZIT |
| 16 | Gottelt, Kirsten | ZIT |

Als Ersatzpersonen der einzelnen Wahlvorschläge wurden in folgender Reihenfolge gewählt:

Wählergemeinschaft Suckow

1. Richert, Toralf

Wählergruppe Marnitz

1. Lüdke, Yvonne Viviana
2. Krause, Stephanie
3. Schult, Gesine

Zukunft in Tessenow

1. Pöprow, Friedrich-Wilhelm
2. Lorenz-Wolf, Doreen
3. Amberg, Daniel
4. Ahrens, Dietmar
5. Führs, Christopher
6. Maltzahn, Jens
7. Klein, Anika

3. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Lübz, 30.01.2019

Stein
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Ruhner Berge am 27.01.2019

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2019 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet der **Gemeinde Ruhner Berge** ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

| | |
|-----------------------------|-------|
| Zahl der Wahlberechtigten | 1.592 |
| Zahl der Wähler | 879 |
| Zahl der gültigen Stimmen | 879 |
| Zahl der ungültigen Stimmen | 0 |

2. Ergebnis der Wahl zum Bürgermeister
Zum Bürgermeister wurde gewählt:

| Name, Vorname | Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerber | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen |
|-----------------------|-------------------------------------|------------|--------------|
| Buchholz, Hans-Jürgen | Einzelbewerber | 786 | 93 |

3. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Lübz, 30.01.2019



Stein
Gemeindevorsteher

Berichtigung der Seite 1 der Haushaltssatzung des Amtes Eldenburg Lübz für das Haushaltsjahr 2019 (veröffentlicht im Turmblick 01/2019)

Haushaltssatzung des Amtes Eldenburg Lübz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 3.797.800 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 3.777.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 20.000 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf 20.000 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
die Entnahme aus Rücklagen auf 0 EUR
Veränderung der Rücklagen auf 20.000 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 3.745.500 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf 3.701.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 43.700 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 37.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 37.000 EUR
 - d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf - 3.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 370.000 EUR

§ 5

Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 22,05 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6

Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt 635.200 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt 638.100 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt 658.100 EUR

§ 7

Weitere Vorschriften

Gemäß § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bilden die Teilhaushalte jeweils ein Budget. Alle Aufwendungen innerhalb dieser Teilhaushalte sind gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme des Teilhaushalts 3. Hiervon ausgenommen sind zudem die Personalaufwendungen und Abschreibungen, die jeweils untereinander als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Lübz, den 14.12.2018

Lübz, d. 14.12.2019
Ort, Datum



Kittel
- Amtsvorsteher -

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 11.02.2019, bis Freitag, den 22.02.2019, zu den Öffnungszeiten im Rathausanbau, Zimmer 2 - 10, öffentlich aus.

Lübz, den 14.12.2018

Kittel
- Amtsvorsteher -

Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen:

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

INFORMATIONEN

Mobi kommt**(Mobiles Mehrgenerationenhaus)**

Das Projekt „Mobi kommt“ (Mobiles Mehrgenerationenhaus) ist ein zusätzliches Angebot des Mehrgenerationenhauses (MGH) Lübz für den Zeitraum vom 01.01.2019 - 31.10.2020 und wird zu 90% durch LEADER-Mittel gefördert.

Es gilt, durch ein breites ehrenamtliches Engagement der Bevölkerung sowie aller beteiligten Akteure, Netzwerkpartner und Vereine die Potentiale und Kompetenzen aller Generationen zu mobilisieren.

Ziel ist, die Entwicklung bedarfsgerechter sowie bedürfnisorientierter Angebote in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport, Freizeit und Beratung um den ländlichen Raum attraktiv und lebenswert zu erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, suchen wir ehrenamtliche Dorfkümmerner als Verantwortliche/Ansprechpartner, die das Bindeglied zwischen Einwohnern und Projektkoordinatoren sind. Zusammen mit den Projektkoordinatoren sollen auf die spezifische Situation zugeschnittene Angebote und Aktivitäten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten entwickelt werden. Dabei werden die Dorfkümmerner von den Koordinatoren unterstützt und angeleitet. Die Dorfkümmerner sind Ansprechpartner vor Ort, kennen die örtliche Infrastruktur und sie sind bekannt. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten nicht ermöglichen, Angebote vor Ort zu schaffen bzw. umzusetzen, soll die Teilhabe an den vorhandenen Angeboten des MGH durch den eigens dafür eingerichteten Fahrservice (Kleinbus des MGH/Rufbus) gewährleistet werden.

Wenn Sie sich als Dorfkümmerner für Ihr Dorf engagieren möchten und interessiert sind, neue Prozesse und Aktivitäten anzulegen und zu entwickeln sowie das Miteinander zu fördern, dann freuen wir uns auf Ihren Anruf.

Kontakt:

Mehrgenerationenhaus Lübz

Angelika Lübcke

19386 Lübz, Schulstraße 8

Tel.: 038731 47833, E-Mail: luebcke@jfv-pch.de

Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnevsvorf-Karbow**Gottesdienste und Veranstaltungen**

| | | |
|-----------------|-----------|---------------------------------------|
| So., 10.02.2019 | 14:00 Uhr | DGH Karbow - Gottesdienst |
| So., 17.02.2019 | 10:00 Uhr | Kirche Kreien - Gottesdienst |
| So., 24.02.2019 | 10:00 Uhr | Kirche Ganzlin - Gottesdienst |
| So., 03.03.2019 | 11:00 Uhr | Gemeinderaum Gnevsvorf - Gottesdienst |

Änderungen sind möglich!

Alle Termine und Informationen finden Sie in unserem Gemeindebrief. Auskünfte erhalten Sie im Pfarrbüro, das immer am Mittwoch in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr besetzt ist.

**Der nächste Turmblick erscheint am
01.03.2019**

**Redaktionsschluss Amt Eldenburg Lübz:
11.02.2019**

Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG bei Frau Brych
Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930
E-Mail: reklamationen@wittich-sietow.de
Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

WIR GRATULIEREN

**Geburtsjubilare
im Monat Januar 2019**

| | | |
|---|---|--------------------|
| Frau Schmack, Frauke | Siggelkow OT Klein Pankow | zum 70. Geburtstag |
| Frau Zabel, Jeanette | Ruhner Berge OT Marnitz | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Weiland, Günter | Gallin-Kuppentin OT Gallin | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Brockmann, Lothar | Granzin Ruhner Berge | zum 70. Geburtstag |
| Frau Hildebrand, Ingrid | OT Marnitz Ruhner Berge | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Köpp, Siegfried | OT Malow Gallin-Kuppentin | zum 70. Geburtstag |
| Frau Schmidt, Gerlinde | OT Zahren Passow | zum 70. Geburtstag |
| Frau Peters, Gisela | OT Welzin Ruhner Berge | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Biastoch, Horst | OT Marnitz Ruhner Berge | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Stahl, Gebhard | OT Zachow | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Heilborn, Gunnar-Hendrik | Ruhner Berge OT Marnitz | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Matys, Eduard Frau Pietraschko, Elisabeth | Kritzow Gallin-Kuppentin OT Kuppentin | zum 75. Geburtstag |
| Frau Gerschewski, Elisabeth | Gallin-Kuppentin OT Daschow | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Richter, Horst | Siggelkow OT Groß Pankow | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Bernitzki, Dieter | Ruhner Berge OT Marnitz | zum 75. Geburtstag |
| Frau Höhle, Inge | Siggelkow OT Neuburg | zum 80. Geburtstag |
| Frau Schröder Traute | Gattin-Kuppentin OT Zahren | zum 80. Geburtstag |
| Frau Lindow Elisabeth | Ruhner Berge OT Drenkow | zum 80. Geburtstag |
| Frau Wangler Mariechen | Ruhner Berge OT Marnitz | zum 80. Geburtstag |
| Herr Feser Adolf | Siggelkow OT Neuburg | zum 85. Geburtstag |
| Herr Ruhnke Günther Frau Kunkel Frieda | Kritzow Ruhner Berge | zum 85. Geburtstag |
| Frau Busch Elfriede | OT Mentin Granzin | zum 85. Geburtstag |
| | OT Bahlenrade | zum 85. Geburtstag |

**Ehejubilare im
Monat Januar 2019****zum 50. Hochzeitstag**

Herrn Jürgen
und
Frau Siegtraud Cobow
Siggelkow
OT Groß Pankow

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Heinz-Georg
und
Frau Heidrun Görtmüller
Gallin-Kuppentin
OT Gallin





Amtliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Stadt Lübz „Solarpark Ruthen“

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat mit Beschluss vom 12.09.2018 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ in der Fassung vom August 2018 mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von 18,7 ha. Der Planungsraum gliedert sich in drei Planteile. Planteil 1 umfasst die Flurstücke 114 (tlw.), 115 (tlw.), 116 und 117/2 der Flur 1 in der Gemarkung Ruthen.

Die Flurstücke 99/1 (tlw.), 99/2, 98 (tlw.), 97/1 (tlw.), 100 und 96/4 (tlw.) liegen innerhalb des Planteils 2 und die Flurstücke 96/5 (tlw.), 93/4 und 93/3 im Planteil 3 der Flur 1 in der Gemarkung Ruthen. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.

Im Ergebnis der durchgeführten Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB ist es erforderlich, die dem Vorhaben zugeordnete externe Ausgleichsmaßnahme auf einer anderen Fläche umzusetzen. Entsprechend erfolgte im Dezember 2018 eine redaktionelle Überarbeitung des Entwurfs mit Stand August 2018. Änderungsgegenstand ist allein die Lage der externen Ausgleichsmaßnahme. Hierzu wurde die Begründung fortgeschrieben und die nachrichtliche Darstellung der Ausgleichsmaßnahme auf der Planzeichnung entfernt. Die Grundzüge der Planung werden damit nicht berührt.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen auf zwei Wochen verkürzt. Weil durch die Änderung bzw. Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt. Vorliegend wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Vernehen mit § 4a Abs. 3 BauGB liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ mit Stand August 2018, geändert und ergänzt im Dezember 2018, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 18.02.2019 bis einschließlich 01.03.2019 im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Di. 08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-eldenburg-luebz.de und dem Pfad „Aktuelle Bauleitplanungen“ und „Stadt Lübz“ einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
2. Begründung mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Stand: August 2018, geändert bzw. ergänzt im Dezember 2018
3. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Stand: August 2018
4. Biotopkartierung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Stand: August 2018
5. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Stand: August 2018
6. Blendanalyse, PV-Kraftwerk Lübz, (Ingenieurbüro Eva Jennenchen) Stand: Juli 2018

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer nicht zu erwarten sind.
- Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Wasserbehörde zu informieren.

(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 - Natur, Wasser und Boden vom 30.07.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden
Begründung zu Punkt 7.4 *Abfallrecht*

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Die Vorentwurfsunterlagen erhalten keine vollständige Eingriffs- Ausgleichsbilanz. Es wird lediglich ein Defizit ausgewiesen.

(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 - Natur, Wasser und Boden vom 30.07.2018)

- Die Prüfung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist nicht ausreichend dargestellt. Es stellt sich die Frage, ob die verbleibenden Flächen tatsächlich den Ansprüchen der Landwirte genügen. Je geringer die Bodenwertzahlen, desto größer ist der Flächenbedarf. Durch den Verzicht auf Düngung und den Abtransport des Mähgutes hagert der Boden aus. Damit ist die ursprüngliche Ertragsfähigkeit des Bodens nicht mehr gegeben. Gemäß dem Erlass des Landwirtschaftsministeriums vom 14.05.2010 sollten landwirtschaftliche Flächen mit über 20 Bodenpunkten generell der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorbehalten bleiben.

(Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 29.06.2018)

- Nach Beendigung der Nutzung des Solarparks haben die Flächen den Status als Ackerland verloren. Gemäß Dauergrünlanderhaltungsgesetz wären es dann Grünlandflächen. Durch den Verzicht auf Düngung und den Abtransport des Mähgutes hagert der Boden aus. Damit ist die ursprüngliche Ertragsfähigkeit nicht mehr gegeben.

(Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 30. Oktober 2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche
Begründung mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Der Planteil 3 grenzt im südlichen Abschnitt direkt an die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Lübz.
- Die mit A gekennzeichnete Fläche soll als Kleingewässer entwickelt werden und ist an das Gewässer L5925.53002 angeschlossen. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen sind mit dem Wasser- und Bodenverband Mildnitz-Lübzer Elde abzustimmen.

(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 - Natur, Wasser und Boden vom 30.07.2018)

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das Gewässer L5925.121102. Alle vorgefundenen Gewässer sind bis zu einem Abstand von 5m beidseitig ab Böschungsoberkante des Gewässers von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Dies ist auch bei Zäunen und Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu beachten.
(Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Milde- nitz-Lübzer-Elde vom 12.06.2018)

hierzu liegen aus: Begründung zu *Punkt 7.2 Gewässer*
Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Es liegen keine luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten und die Einhaltung artenschutz-rechtlicher Belange sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen.
(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 - Natur, Wasser und Boden vom 30.07.2018)
- Der erforderliche Mindestabstand von 30 m zwischen dem vorhandenen Wald und der Bebauungsgrenze des Solarparks wird eingehalten.
- Zwischen der Photovoltaikanlage und dem vorhandenen Wald ist ein Waldbrandschutzstreifen anzulegen und ganzjährig von Bewuchs freizuhalten. Die Umzäunung der Photovoltaikanlage erfolgt in einer Entfernung von mindestens 30 m zum Wald.
(Stellungnahme des Forstamtes Karbow vom 03.07.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,
Begründung zu *Punkt 5.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- Das Plangebiet grenzt an die Bahnstrecke Ludwigslust-Parchim-Waren. Durch eine Blendanalyse ist nachzuweisen, dass eine Blendwirkung auf die Bahnstrecke ausgeschlossen ist.
- Blendwirkungen der eingesetzten Photovoltaik-Module sind für die Umgebung auszuschließen. Es sind Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
- Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung Grenzwerte nicht überschreiten.
- Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist ein Gutachten mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen.
(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 67 - Immissionsschutz vom 30.07.2018)

- Im Planungsraum und seiner Umgebung sind immissionschutzrelevante Anlagen bekannt. Diese Anlagen haben Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

(Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 29.06.2018)

- Es ist ein Nachweis dafür zu erbringen, dass von dem geplanten Vorhaben keine Blendwirkungen auf den Verkehr der L17 ausgehen.
(Stellungnahme des Straßenbauamtes Schwerin vom 03.07.2018)
- Die Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Verkehrs sowie die Verkehrssicherheit auf der L17 ist zu garantieren. Dafür ist der Nachweis zu erbringen, dass von dem geplanten Vorhaben keine Blendwirkung auf den Verkehr der L17 auftritt.
(Stellungnahme des Straßenbauamtes Schwerin vom 06.11.2018)
- Der Immissionsrichtwert in einem Mischgebiet der TA Lärm darf nicht überschritten werden.
- Einzelne kurze Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
- Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- Niederfrequenzanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung Grenzwerte nicht überschreiten.
(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 67 - Immissionsschutz vom 15.11.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung
Begründung zu *Punkt 6. Immissionsschutz*

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalebene.
- Es sind keine Bodendenkmale bekannt.
(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Denkmalpflege vom 30.07.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Begründung zu *Punkt 8. Denkmalschutz*

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere - nach Einschätzung der Stadt nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ der Stadt Lübz vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Lübz, den 24.01.2019

G. Schmidt
Bürgermeister



Anlage 1: Ausgrenzung des Geltungsbereichs



2. Gesellschafterversammlung 2018 der Wohnungs- und Verwaltungs - GmbH Lübz

Die Gesellschafterversammlung der WVL GmbH Lübz tagte am 11.12.2018.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

BV-Nr. 03/2018 - Wirtschaftsplan 2019

BV-Nr. 04/2018 - Änderung Gesellschaftsvertrag

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 22.01.2019:

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 01/2018/58 - Spendenannahme

Angliederungsgenossenschaft Lübz

Die Angliederungsgenossenschaft Lübz lädt alle Grundstückseigentümer, die mit ihren Grundflächen der Genossenschaft angehören, zur Versammlung der Angliederungsgenossenschaft ein.

Die Versammlung findet

am Dienstag, dem 26. Februar 2019, um 17:45 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz

statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Aussprache
3. Entlastung des Vorstandes

4. Verwendung der Jagdpacht
5. Beschlüsse über die Erstattung von Unkosten und Aufwand
6. Beschluss über die Auflösung der Angliederungsgenossenschaft
7. Schlusswort des Vorsitzenden

N. Dzyak

Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Lübz

Die Jagdgenossenschaft Lübz lädt alle Grundstückseigentümer, die mit ihren Grundflächen der Genossenschaft angehören, zur Versammlung der Jagdgenossenschaft ein.

Die Versammlung findet

am Dienstag, dem 26. Februar 2019, um 18:15 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt.

Tagesordnung:

1. Information des Jagdvorstandes zur Konstituierung der Jagdgenossenschaft Lübz
2. Bestätigung der Gründung der Jagdgenossenschaft
3. Bestätigung der Wahlen der Jagdvorstände
4. Bestätigung des Abschlusses der Jagdpachtverträge
5. Bestätigung der Satzung der Jagdgenossenschaft
6. Bestätigung der Verwendung der Reinerträge
7. Bericht des Vorstandes
8. Aussprache
9. Entlastung des Vorstandes
10. Verwendung der Jagdpacht
11. Beschlüsse über die Erstattung von Unkosten und Aufwand
12. Schlusswort des Jagdvorstehers

G. Stein

Bürgermeister

INFORMATIONEN

Sitzungstermine

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses Gemeindeentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr** findet voraussichtlich am Dienstag, dem **19.03.2019**, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung Lübz** findet voraussichtlich am Mittwoch, dem **10.04.2019**, um 19:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt.

Die Tagesordnungen werden rechtzeitig auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Politik/Sitzungskalender sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht. Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

Der **Hauptausschuss** führt seine nächste Sitzung voraussichtlich am Dienstag, dem 26.03.2019, im Rathaus, Am Markt 22 in 19386 Lübz durch. **Die Sitzung ist nichtöffentlich.**

GEMEINDE GISCHOW

ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung vom 17.01.2019:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 04/2018/017 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG für 8 Windkraftanlagen in Burow

Die Gemeindevertretung bestätigt die vom Bürgermeister am 13.12.2018 im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG für 8 WKA in Burow getroffenen Eilentscheidung.

Beschluss-Nr. 04/2018/018 - Rückstellungsantrag zum Baugesuch Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen in Burow
Die Gemeindevertretung beschließt, einen Antrag gemäß § 15 Abs.3 BauGB auf Rückstellung des Baugesuches, AZ: StALU WM 51-4632-5712.0.1.6.2V-74026 Burow zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windkraftanlagen an das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) zu stellen.

Beschluss-Nr. 04/2019/001 - Ergänzung zum Fusionsvertrag - Anlage 2

Die Anlage 2 zum Gebietsänderungsvertrag - Kulturelle Einrichtungen - wird wie folgt formuliert:

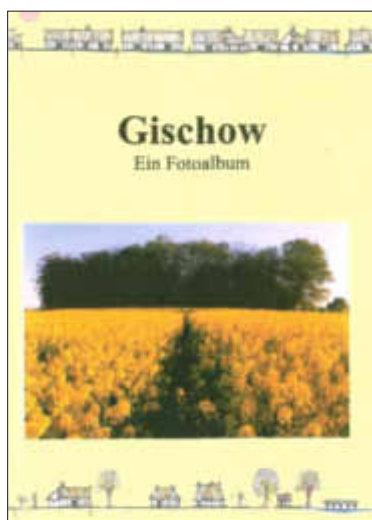
„Für folgende Einrichtungen soll die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen, unentgeltlich bleiben:

Kultur- bzw. Dorfverein (in Gründung befindlich) **1x monatlich** Freiwillige Feuerwehr

Kirchengemeinde für die Jugendarbeit“

INFORMATIONEN

Eine weitere Chronik über das Dorf Gischow liegt nun aus



Auszugsweise werden Fotografien aus den Jahren 1900 bis 2016 präsentiert. Das Heft ist bei J. Wolff in Gischow, Hauptstr. 15 zu bekommen.

GEMEINDE GRANZIN



INFORMATIONEN

Veranstaltungsinformation

Der nächste **Handarbeitsnachmittag** findet am Donnerstag, dem **21.02.2019**, um 14:00 Uhr im Gemeindezentrum Granzin statt.

Interessierte treffen sich am Freitag, dem 22.02.2019, um 13:00 Uhr im Gemeindezentrum Granzin zur **Keramikmalerei**.

Gemeindevertretung Granzin

GEMEINDE RUHNER BERGE

Gemeindefeuerwehr Ruhner Berge gegründet



Foto: G. M. Bölsche

Nach den Mitgliederversammlungen der Ortswehren Marnitz, Suckow und Tessenow fand am 25. Januar 2019 die Gründungsversammlung der Gemeindefeuerwehr Ruhner Berge mit der Wahl des Feuerwehrvorstandes statt. Gewählt wurden Dirk Prieß aus Suckow zum Gemeindefeuerführer, zum Stellvertreter Christian Ahrens von der Tessenower Wehr sowie Anja Vorbeck aus Marnitz als Gemeindejugendfeuerwehrwartin und Michael Klein von der Tessenower Wehr als Schriftwart. Weiterhin gehören die Ortswehrrührer dem Vorstand an. Gerd Holger Golisz wies in seinen Ausführungen als Beauftragter der Gemeinde Ruhner Berge darauf hin, dass jeder Bürger einmal in eine Gefahrensituation geraten kann. Er bedankte sich für das Engagement sowie die Einsatzbereitschaft, wünschte für alle Einsätze viel Erfolg und dass die Kameradinnen und Kameraden von diesen immer heil und gesund zurückkehren mögen. Amtswehrführer Danilo Urbutat bescheinigte in seinem Grußwort die fachlich gute Arbeit der Feuerwehren aus den Ruhner Bergen. Der neu gewählte Gemeindefeuerführer Frank Prieß wünschte sich eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung der Ortsfeuerwehr Marnitz

Die Freiwillige Feuerwehr Marnitz der Gemeinde „Ruhner Berge“ gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612, letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung vom 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 04.01.2019 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Marnitz, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine Ortsfeuerwehr der Gemeinde „Ruhner Berge“.

(2) Sie gliedert sich in:

1. Einsatzabteilung,
2. Reserveabteilung,
3. Ehrenabteilung,
4. Jugendfeuerwehr

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2

Mitglieder

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder,
2. die Mitglieder der Ehrenabteilung,
3. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr

§ 3**Aktive Mitglieder**

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmegehesuche sind schriftlich an die Ortswehrführer/in/den Ortswehrführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrfrau/anwärterin/Feuerwehrmann/anwärter beschließt die Mitgliederversammlung in der darauf folgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Die Feuerwehrfrau/der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, gilt eine Probezeit von 6 Monaten.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres findet ein Übertritt in die Reserveabteilung statt. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4**Pflichten der aktiven Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die/der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe bei der Ortswehrführer/in/dem Ortswehrführer oder ihrer/seiner Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen.
5. die ihnen zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung, sowie sämtliches Material und Arbeitsgerät der Feuerwehr, pfleglich und mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln.

§ 5**Ehrenabteilung**

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürgerinnen und Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6**Jugendgruppe**

Für die Aufnahme in die Jugendgruppe sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Gemeindejugendfeuerwehr.

§ 7**Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

(3) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst länger als 3 Monate nicht mehr zur Verfügung steht, soll in die Reserveabteilung übergehen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(4) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(5) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder
 2. sich als unwürdig erwiesen haben oder
 3. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,
- entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung. Die Regelung des § 17 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(7) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 8**Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9**Mitgliederversammlung**

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz der Ortswehrführer/in/des Ortswehrführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Ortswehrführer/in/den Ortswehrführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei der Ortswehrführer/in/dem Ortswehrführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von der Ortswehrführer/in/dem Ortswehrführer oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 11 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Absatz 3, § 7 Absatz 5, § 11 Absatz 5, § 12 Absatz 6 und § 18 Absatz 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Ortswehrführer/in/des Ortswehrführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 6 bleiben davon unberührt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Ortswehrführer/in/dem Ortswehrführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Ortswehrführerin/den Ortswehrführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen. Der §12 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 10

Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand. Die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer wird durch die Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr gewählt.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. ihre/seine Stellvertretung,
3. die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer,
4. die Schriftwartin/der Schriftwart, ohne Stimmrecht
5. die Gruppenführerinnen und Gruppenführer,
6. die Gerätewartin/der Gerätewart,
7. die Leiterin/der Leiter der Jugendgruppe.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer,
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Aufnahme von Feuerwehrfrauenwärterinnen und Feuerwehrmannwärtnerinnen,
5. Entscheidungen über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
6. Entscheidungen über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
7. Bekanntgabe der Wahl- und Abwahlergebnisse der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband/Stadtfeuerwehrverband,
8. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
9. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,

(4) Die Pflichten der Ortswehrführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Ordentliche Sitzungen sind Quartalsweise durchzuführen.

(6) Die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer ist verpflichtet, auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 11

Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeis-

ter Vorschläge zur Wahl der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers und ihrer/seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihr/ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer. Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Ortswehrführerin/Ortswehrführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(4) Gewählt wird durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zur Ortswehrführerin/zum Ortswehrführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;
2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zur Ortswehrführerin/zum Ortswehrführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv der Freiwilligen Feuerwehr Marnitz angehört,
2. die persönliche sowie die fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer, seine Stellvertretung oder der/die Leiter/in der Jugendgruppe vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen. Bei allen anderen Vorstandsmitgliedern erfolgt die Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Diese Funktionen können bis zur Neuwahl kommissarisch, durch je eine/n Kameradin/en besetzt werden.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 12

Abwahl

(1) Kommt ein/e Ortswehrführer/in oder ihre/seine Stellvertretung den an ihn/sie gestellten Aufgaben nicht mehr pflichtgemäß nach, oder kommt es zu groben Verstößen gegen die Satzung oder sonstigen mit dem Feuerwehrwesen unvereinbaren Vorfällen, kann er/sie durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(2) Die Mitglieder beantragen schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Abwahl. Der Antrag muss von mindestens 51% der wahlberechtigten Mitglieder unterschrieben sein. Er ist innerhalb von 3 Werktagen nach Kenntnisnahme durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, dem/der Gemeindeführer/in sowie der Aufsichtsbehörde vorzulegen und von diesen zu prüfen.

(3) Die Abwahl kann auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach erfolgter Anhörung erfolgen (Vgl. §12 Abs. 5 BrschG).

(4) Die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abberufung des Ortswehrführers/der Ortswehrführerin oder deren Stellvertretung, erfolgt durch den/die Gemeindeführer/in oder deren Stellvertretung innerhalb von 4 Wochen nach Unterzeichnung des Antrags durch die/den Bürgermeister/in.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für die Abberufung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) Das Abwahlverfahren leitet der/die Gemeindeführer/in oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretung. Er/Sie bildet zusammen mit dem/der Bürgermeister/in sowie einem Vertreter der Aufsichtsbehörde den Abwahlvorstand, welcher für die ordnungsgemäße Durchführung der Abwahl verantwortlich ist.

(7) Abgewählt ist der/die Ortswehrführer/in oder deren Stellvertretung, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Abwahl zustimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Abwahl wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit wird die Abwahl in einer späteren Sitzung innerhalb der nächsten 4 darauf folgenden Wochen wiederholt. Gewählt wird per Stimmzettel.

§ 13

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde anzuzeigen.

§ 14

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Orts- und Gemeindeführerinnen und -wehrführer und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 15

Ausrüstung der Feuerwehr

(1) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendgruppe erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in

der derzeit geltenden Fassung, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb von zwei Wochen in ordnungsgemäßem und fachgerecht, gereinigtem Zustand abzugeben.

§ 16

Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer und von dieser/diesem innerhalb von drei Tagen der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer, der Hanseatischen Feuerwehr Unfallkasse Nord anzuzeigen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers oder ihrer/seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Sie/er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Verstöße gegen § 2 Absatz 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.

(3) Das Mitglied ist gegenüber dem/der Ortswehrführer/in in folgenden, sie/ihn betreffenden Angelegenheiten zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet:

- a) ausgesprochene Verurteilungen in Strafsachen, insbesondere Widerstand gegen die Staatsgewalt, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung und gemein gefährliche Straftaten (z. B. Brandstiftung, Trunkenheit im Verkehr usw.).
- b) Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren, gegen befähigte und eingewiesene Kraftfahrer und Maschinisten, in deren Folge der Führerschein entzogen wurde.
- c) Die Mitteilungen sind von der/dem Ortswehrführerin/Ortswehrführer und dem zu unterrichtenden Träger des Brandschutzes vertraulich zu behandeln. Während eines laufenden Verfahrens kann das Mitglied durch den/die Ortswehrführer/in oder den/die Gemeindeführer/in bis zu dessen Abschluss vom Dienst beurlaubt werden. Soweit eine Beurlaubung ausgesprochen wird, ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

(4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 18

Auflösung der Feuerwehr

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende freiwillige Feuerwehren oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 19**Schlussbestimmungen**

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Marnitz, 04.01.2019



G. H. Golisz

Beauftragter der Gemeinde Ruhner Berge

Satzung der Ortsfeuerwehr Tessenow

Die Freiwillige Feuerwehr Tessenow der Gemeinde „Ruhner Berge“ gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612, letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung vom 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 05.01.2019 folgende Satzung:

§ 1**Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Tessenow, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine Ortsfeuerwehr der Gemeinde „Ruhner Berge“.

(2) Sie gliedert sich in:

1. Einsatzabteilung mit den Standorten A. Polnitz,
B. Tessenow,
2. Reserveabteilung,
3. Ehrenabteilung,
4. Jugendfeuerwehr

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2**Mitglieder**

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder,
2. die Mitglieder der Ehrenabteilung,
3. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
4. die fördernden Mitglieder

§ 3**Aktive Mitglieder**

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer

1. regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht oder
2. den Feuerwehrdienst regelmäßig durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützt,

unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Ortswehrführerin/den Ortswehrführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die

Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrfrauwärterin/Feuerwehrmannwärter beschließt die Mitgliederversammlung in der darauf folgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Die Feuerwehrfrau/der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, gilt eine Probezeit von 6 Monaten.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres findet ein Übertritt in die Reserveabteilung statt. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4**Pflichten der aktiven Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die/der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe bei der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer oder ihrer/seiner Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen.
5. die ihnen zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung, sowie sämtliches Material und Arbeitsgerät der Feuerwehr, pfleglich und mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln.

§ 5**Ehrenabteilung**

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürgerinnen und Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6**Jugendfeuerwehr**

Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendfeuerwehr.

§ 7**Fördernde Mitglieder**

Unterstützerinnen und Unterstützer der Feuerwehr, die deren Arbeit beispielsweise durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen oder durch uneigennützige Arbeiten fördern, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 8**Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

(3) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst länger als 3 Monate nicht mehr zur Verfügung steht, soll in die Reserveabteilung übergehen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(4) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(5) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder
 2. sich als unwürdig erwiesen haben oder
 3. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,
- entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung. Die Regelung des § 18 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(7) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Ortswehrführerin/den Ortswehrführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 5, § 12 Absatz 5, § 13 Absatz 7 und § 19 Absatz 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. § 12 Absatz 4 und § 13 Absatz 7 bleiben davon unberührt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Ortswehrführerin/den Ortswehrführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen. Der § 13 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 11

Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand. Die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer wird durch die Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr gewählt.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. ihre/seine Stellvertretung,
3. die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer,
4. die Schriftwartin/der Schriftwart, ohne Stimmrecht
5. die Gruppenführerinnen und Gruppenführer,
6. die Gerätewartin/der Gerätewart,
7. die Jugendwartin/der Jugendwart.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer,
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Aufnahme von Feuerwehrfrauenwärterinnen und Feuerwehrmannwärtern,
5. Entscheidungen über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
6. Entscheidungen über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
7. Bekanntgabe der Wahl- und Abwahlergebnisse der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband/ Stadtfeuerwehrverband,
8. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
9. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,

(4) Die Pflichten der Ortswehrführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Ordentliche Sitzungen sind Halbjährlich durchzuführen.

(6) Die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer ist verpflichtet, auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 12

Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Absatz 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers und ihrer/seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihr/ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstands-

mitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer. Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Ortswehrführerin/Ortswehrführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(4) Gewählt wird durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zur Ortswehrführerin/zum Ortswehrführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;
2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zur Ortswehrführerin/zum Ortswehrführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv der Freiwilligen Feuerwehr Tesenow angehört,
2. die persönliche sowie die fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushängung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer, seine Stellvertretung oder die Jugendwartin/der Jugendwart vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen. Bei allen anderen Vorstandsmitgliedern erfolgt die Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Diese Funktionen können bis zur Neuwahl kommissarisch, durch je eine/n Kameradin/en besetzt werden.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 13

Abwahl

(1) Kommt ein/e Ortswehrführer/in oder ihre/seine Stellvertretung den an ihn/sie gestellten Aufgaben nicht mehr pflichtgemäß nach, oder kommt es zu groben Verstößen gegen die Satzung oder sonstigen mit dem Feuerwehrwesen unvereinbaren Vorfällen, kann er/sie durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(2) Die Mitglieder beantragen schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Abwahl. Der Antrag muss von mindestens 51% der wahlberechtigten Mitglieder unterschrieben sein. Er ist innerhalb von 3 Werktagen nach Kenntnisnahme durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, dem/der Gemeindeführer/in sowie der Aufsichtsbehörde vorzulegen und von diesen zu prüfen.

(3) Die Abwahl kann auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach erfolgter Anhörung erfolgen (Vgl. §12 Abs. 5 BrschG).

(4) Die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abberufung des Ortswehrführers/der Ortswehrführerin oder deren Stellvertretung, erfolgt durch den/die Gemeindeführer/in oder deren Stellvertretung innerhalb von 4 Wochen nach Unterzeichnung des Antrags durch die/den Bürgermeister/in.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für die Abberufung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) Das Abwahlverfahren leitet der/die Gemeindeführer/in oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretung. Er/Sie bildet zusammen mit dem/der Bürgermeister/in sowie einem Vertreter der Aufsichtsbehörde den Abwahlvorstand, welcher für die ordnungsgemäße Durchführung der Abwahl verantwortlich ist.

(7) Abgewählt ist der/die Ortswehrführer/in oder deren Stellvertretung, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Abwahl zustimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Abwahl wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit wird die Abwahl in einer späteren Sitzung innerhalb der nächsten 4 darauf folgenden Wochen wiederholt. Gewählt wird per Stimmzettel.

§ 14

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde anzuzeigen.

§ 15

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Orts- und Gemeindeführerinnen und -wehrführer und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 16

Ausrüstung der Feuerwehr

(1) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb von zwei Wochen in ordnungsgemäßem und fachgerecht, gereinigtem Zustand abzugeben.

§ 17

Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer und von dieser/diesem innerhalb von drei Tagen der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer, der Hanseatischen Feuerwehr Unfallkasse Nord anzuzeigen.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers oder ihrer/seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Sie/er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Verstöße gegen § 2 Absatz 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.

(3) Das Mitglied ist gegenüber dem/der Ortswehrführer/in in folgenden, sie/ihn betreffenden Angelegenheiten zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet:

- a) ausgesprochene Verurteilungen in Strafsachen, insbesondere Widerstand gegen die Staatsgewalt, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung und gemein gefährliche Straftaten (z. B. Brandstiftung, Trunkenheit im Verkehr usw.).
- b) Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren, gegen befähigte und eingewiesene Kraftfahrer und Maschinisten, in deren Folge der Führerschein entzogen wurde.
- c) Die Mitteilungen sind von der/dem Ortswehrführerin/Ortswehrführer und dem zu unterrichtenden Träger des Brandschutzes vertraulich zu behandeln. Während eines laufenden Verfahrens kann das Mitglied durch den/die Ortswehrführer/in oder den/die Gemeindeführer/in bis zu dessen Abschluss vom Dienst beurlaubt werden. Soweit eine Beurlaubung ausgesprochen wird, ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

(4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 19

Auflösung der Feuerwehr

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 20

Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Strei-

tigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Tessenow, 05.01.2019



G. H. Golisz

Beauftragter der Gemeinde Ruhner Berge

Satzung der Ortsfeuerwehr Suckow

Die Freiwillige Feuerwehr Suckow der Gemeinde „Ruhner Berge“ gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612, letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung vom 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 11.01.2019 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Suckow, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine Ortsfeuerwehr der Gemeinde „Ruhner Berge“.

(2) Sie gliedert sich in:

1. Einsatzabteilung,
2. Reserveabteilung,
3. Ehrenabteilung,
4. Jugendfeuerwehr

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2

Mitglieder

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder,
2. die Mitglieder der Ehrenabteilung,
3. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr

§ 3

Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer

1. regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht oder
2. den Feuerwehrdienst regelmäßig durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützt,

unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Ortswehrführerin/den Ortswehrführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrfrauenwärterin/Feuerwehrmannwärter beschließt die Mitgliederversammlung in der darauf folgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Die Feuerwehrfrau/der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, gilt eine Probezeit von 6 Monaten.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres findet ein Übertritt in die Reserveabteilung statt. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die/der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe bei der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer oder ihrer/seiner Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen.
5. die ihnen zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung, sowie sämtliches Material und Arbeitsgerät der Feuerwehr, pfleglich und mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln.

§ 5

Ehrenabteilung

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürgerinnen und Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Jugendfeuerwehr

Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendfeuerwehr.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

(3) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst länger als 3 Monate nicht mehr zur Verfügung steht, soll in die Reserveabteilung übergehen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(4) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(5) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder
 2. sich als unwürdig erwiesen haben oder
 3. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,
- entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Die/der Betroffene ist vor der

Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung. Die Regelung des § 17 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(7) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 8

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Ortswehrführerin/den Ortswehrführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 11 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Absatz 3, § 7 Absatz 5, § 11 Absatz 5, § 12 Absatz 7 und § 18 Absatz 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Es wird offen abgestimmt. § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 7 bleiben davon unberührt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Ortswehrführerin/den Ortswehrführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen. Der § 12 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 10**Vorstand**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand. Die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer wird durch die Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr gewählt.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ortswehrlührerin/der Ortswehrlührer als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. ihre/seine Stellvertretung,
3. die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer,
4. die Schriftwartin/der Schriftwart, ohne Stimmrecht
5. die Gruppenführerinnen und Gruppenführer,
6. die Gerätewartin/der Gerätewart,
7. die Jugendwartin/der Jugendwart.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer,
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Aufnahme von Feuerwehrfrauenwärterinnen und Feuerwehrmannwärtern,
5. Entscheidungen über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
6. Entscheidungen über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
7. Bekanntgabe der Wahl- und Abwahlergebnisse der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband/Stadtfeuerwehrverband,
8. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
9. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,

(4) Die Pflichten der Ortswehrlührung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Ortswehrlührerin/der Ortswehrlührer ein.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortswehrlührerin/dem Ortswehrlührer und einem weiteren Vorstandsmittglied zu unterzeichnen ist. Ordentliche Sitzungen sind Halbjährlich durchzuführen.

(6) Die Ortswehrlührerin/der Ortswehrlührer ist verpflichtet, auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmittgliedern oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 11**Wahlen**

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl der Ortswehrlührerin/des Ortswehrlührers und ihrer/seiner Stellvertretung.

Die Wahlvorschläge sind ihr/ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen.

Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmittglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Ortswehrlührerin/der Ortswehrlührer. Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Ortswehrlührerin/der Ortswehrlührer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Ortswehrlührerin/Ortswehrlührer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste ak-

tive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(4) Gewählt wird durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zur Ortswehrlührerin/zum Ortswehrlührer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;
2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zur Ortswehrlührerin/zum Ortswehrlührer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv der Freiwilligen Feuerwehr Suckow angehört,
2. die persönliche sowie die fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit der Ortswehrlührerin/des Ortswehrlührers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushängung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmittglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden die Ortswehrlührerin/der Ortswehrlührer, seine Stellvertretung oder die Jugendwartin/der Jugendwart vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen. Bei allen anderen Vorstandsmittgliedern erfolgt die Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Diese Funktionen können bis zur Neuwahl kommissarisch, durch je eine/n Kameradin/en besetzt werden.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 12**Abwahl**

(1) Kommt ein/e Ortswehrlührer/in oder ihre/seine Stellvertretung den an ihn/sie gestellten Aufgaben nicht mehr pflichtgemäß nach, oder kommt es zu groben Verstößen gegen die Satzung oder sonstigen mit dem Feuerwehrwesen unvereinbaren Vorfällen, kann er/sie durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(2) Die Mitglieder beantragen schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Abwahl. Der Antrag muss von mindestens 51% der wahlberechtigten Mitglieder unterschrieben sein. Er ist innerhalb von 3 Werktagen nach Kenntnisaufnahme durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, dem/der Gemeindeführer/in sowie der Aufsichtsbehörde vorzulegen und von diesen zu prüfen.

(3) Die Abwahl kann auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach erfolgter Anhörung erfolgen (Vgl. §12 Abs. 5 BrschG).

(4) Die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abberufung des Ortswehrführers/der Ortswehrführerin oder deren Stellvertretung, erfolgt durch den/die Gemeindeführer/in oder deren Stellvertretung innerhalb von 4 Wochen nach Unterzeichnung des Antrags durch die/den Bürgermeister/in.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für die Abberufung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) Das Abwahlverfahren leitet der/die Gemeindeführer/in oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretung. Er/Sie bildet zusammen mit dem/der Bürgermeister/in sowie einem Vertreter der Aufsichtsbehörde den Abwahlvorstand, welcher für die ordnungsgemäße Durchführung der Abwahl verantwortlich ist.

(7) Abgewählt ist der/die Ortswehrführer/in oder deren Stellvertretung, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Abwahl zustimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Abwahl wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit wird die Abwahl in einer späteren Sitzung innerhalb der nächsten 4 darauf folgenden Wochen wiederholt. Gewählt wird per Stimmzettel.

§ 13

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, sowie deren Beauftragte teilnehmen.

Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde anzuzeigen.

§ 14

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Orts- und Gemeindeführerinnen und -wehrführer und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 15

Ausrüstung der Feuerwehr

(1) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb von zwei Wochen in ordnungsgemäßem und fachgerecht, gereinigtem Zustand abzugeben.

§ 16

Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung.

Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer und von dieser/diesem innerhalb von drei Tagen der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer, der Hanseatischen Feuerwehr Unfallkasse Nord anzuzeigen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers oder ihrer/seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Sie/er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Verstöße gegen § 2 Absatz 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.

(3) Das Mitglied ist gegenüber dem/der Ortswehrführer/in in folgenden, sie/ihn betreffenden Angelegenheiten zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet:

- a) ausgesprochene Verurteilungen in Strafsachen, insbesondere Widerstand gegen die Staatsgewalt, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung und gemein gefährliche Straftaten (z. B. Brandstiftung, Trunkenheit im Verkehr usw.).
- b) Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren, gegen befähigte und eingewiesene Kraftfahrer und Maschinisten, in deren Folge der Führerschein entzogen wurde.
- c) Die Mitteilungen sind von der/dem Ortswehrführerin/Ortswehrführer und dem zu unterrichtenden Träger des Brandschutzes vertraulich zu behandeln.

Während eines laufenden Verfahrens kann das Mitglied durch den/die Ortswehrführer/in oder den/die Gemeindeführer/in bis zu dessen Abschluss vom Dienst beurlaubt werden. Soweit eine Beurlaubung ausgesprochen wird, ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

(4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 18

Auflösung der Feuerwehr

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 19

Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Suckow, 11.01.2019



G. H. Golisz

Beauftragter der Gemeinde Ruhner Berge

Satzung der Gemeindefeuerwehr „Ruhner Berge“

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde „Ruhner Berge“ gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612, letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung vom 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 25.01.2019 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr „Ruhner Berge“ in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die, ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Sie gliedert sich in die Ortsfeuerwehren Marnitz, Suckow und Tessenow.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2

Mitglieder

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Mitglieder der Gemeindefeuerwehr sind die Mitglieder der Ortsfeuerwehren. Bei Auflösung einer Ortsfeuerwehr endet deren Mitgliedschaft.

§ 3

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 6 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 6 Absatz 5, § 7 Absatz 7 und § 11 Absatz 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es

wird offen abgestimmt. § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 7 bleiben davon unberührt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Nachdem die Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren durchgeführt wurden und innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der vorgenannten Ladungsfristen einzuberufen. Der § 7 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 5

Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand. Die Ortswehrlührerinnen/die Ortswehrlührer werden durch die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren gewählt.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. ihre/seine Stellvertretung,
3. die Ortswehrlührerinnen und Ortswehrlührer,
4. die Schriftwartin/der Schriftwart, ohne Stimmrecht
5. die Gemeindejugendwartin/der Gemeindejugendwart

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde,
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Bekanntgabe der Wahl- und Abwahlergebnisse der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband/ Stadtfeuerwehrverband,
5. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
6. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
7. Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung und Durchführung von Dienst- und Standortausbildungen lt. Dienstplan

(4) Die Pflichten der Gemeindeführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Feuerstanzweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Ordentliche Sitzungen sind halbjährlich durchzuführen.

(6) Die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer ist verpflichtet, auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 6

Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 4 Absatz 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihr/ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer. Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Gemeindeführerin/Gemeindeführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(4) Gewählt wird durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;
2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zur Gemeindeführerin/zum Gemeindeführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde, oder einer der Gemeindefeuerwehr zugehörigen Ortsfeuerwehr angehört,
2. die persönliche sowie die fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer, seine Stellvertretung vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen. Bei allen anderen Vorstandsmitgliedern erfolgt die Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Diese Funktionen können bis zur Neuwahl kommissarisch, durch je eine/n Kameradin/en besetzt werden.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 7

Abwahl

(1) Kommt ein/e Gemeindeführer/in oder ihre/seine Stellvertretung den an ihn/sie gestellten Aufgaben nicht mehr pflichtgemäß nach, oder kommt es zu groben Verstößen gegen die Satzung oder sonstigen mit dem Feuerwehrwesen unvereinbaren Vorfällen, kann er/sie durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(2) Die Mitglieder beantragen schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Abwahl. Der Antrag muss von mindestens 51% der wahlberechtigten Mitglieder unterschrieben sein. Er ist innerhalb von 3 Werktagen nach Kenntnisnahme durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister sowie der Aufsichtsbehörde vorzulegen und von diesen zu prüfen.

(3) Die Abwahl kann auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach erfolgter Anhörung erfolgen (Vgl. §12 Abs. 5 BrschG).

(4) Die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abberufung des Gemeindeführers/der Gemeindeführerin oder deren Stellvertretung, erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister innerhalb von 4 Wochen nach Unterzeichnung des Antrags durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für die Abberufung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) Das Abwahlverfahren leitet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretung. Sie/Er bildet zusammen mit einem Vertreter der Aufsichtsbehörde den Abwahlvorstand, welcher für die ordnungsgemäße Durchführung der Abwahl verantwortlich ist.

(7) Abgewählt ist der/die Gemeindeführer/in oder deren Stellvertretung, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Abwahl zustimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Abwahl wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit wird die Abwahl in einer späteren Sitzung innerhalb der nächsten 4 darauf folgenden Wochen wiederholt. Gewählt wird per Stimmzettel.

§ 8

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Gemeindeführerinnen/den Gemeindeführer und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen der Gemeindeführerin/des Gemeindeführers oder ihrer/seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Sie/er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen

Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Verstöße gegen § 2 Absatz 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 11

Auflösung der Feuerwehr

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 12

Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Suckow, 25.01.2019



G. H. Golisz

Beauftragter der Gemeinde Ruhner Berge

Bundesstraße 321, Neubau Radweg zwischen Marnitz - Suckow, Abschnitt 330, km 0,680 - km 2,650

Die Planung für die o. g. Baumaßnahme liegt in der Zeit vom **18.02.2019 bis 22.03.2019**

im Amt Eldenburg Lübz, Zimmer 2A - 10, Am Markt 22, 19386 Lübz, während folgender Zeiten:

| | |
|------------|---|
| Dienstag | 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:30 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 bis 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Vereinbarung von Terminen außerhalb der o. g. Zeiten ist möglich.

Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen zum Plan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Eventuelle Einwände sind spätestens zwei Wochen nach Planungsauslage zu erheben.

Lübz, den 28.01.2019



G. H. Golisz

Beauftragter der Gemeinde Ruhner Berge

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die öffentliche konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung findet am Dienstag, dem 26. Februar 2019 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

GEMEINDE PASSOW

INFORMATIONEN

Der Neue



Seit Januar wird unser Naturbad in Passow von einem neuen Pächter bewirtschaftet.

Heiko Neumann aus Sehlsdorf will sich dieser Herausforderung stellen und nicht erst zu Beginn der Badesaison aktiv werden, sondern neben dem regulären Imbissbetrieb schon bald das Strandbad mit verschiedenen Angeboten beleben.

Auf dem weitläufigen Parkplatz am See soll dann regelmäßig ein Floh- und Krammarkt stattfinden, auf dem auch die Einwohner unserer Gemeinde ihre Schätze anbieten können.

Für die Passower entfällt dabei die Standgebühr.

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
 Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
 E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lübz
 Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
 unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
 unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 7.600 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



Zunächst muss jedoch erst mal aufgeräumt werden; dazu lädt der Pächter die zukünftigen Badegäste ein, mit ihm gemeinsam das Gelände einladender zu gestalten.

Bei dieser Gelegenheit bietet sich sicher die Möglichkeit, den Neuen gleich mal kennenzulernen.

Die genauen Termine werden zunächst per Aushang und auf seiner Facebookseite -Naturbad Passow Imbiss- veröffentlicht.

Start ins neue Jahr

Gleich zu Beginn des neuen Jahres wurde es richtig heiß für die Kameraden unserer freiwilligen Feuerwehr und ihre Gäste, denn beim traditionellen Neujahrsfeuer trafen sich Freunde und Nachbarn, um das neue Jahr nochmals zu begrüßen.

Richtig durchgestartet sind die Kameraden dann auf ihrer Jahreshauptversammlung, um vor unserem Bürgermeister Frank Busch und dem anwesenden Amtswehrführer Danilo Urbutat Rechenschaft über das im vergangenen Jahr Geleistete abzulegen. Die vom Wehrführer Sebastian Schemmert gezogene Bilanz ist beachtlich und fordert erneut Anerkennung und großen Respekt für die 24 aktiven Männer und Frauen unserer Wehr.

Die Kameraden wurden 2018 zu 8 Bränden und 9 Hilfeleistungseinsätzen gerufen und auch 2019 mussten sie schon viermal ausrücken. Um die Einsatzbereitschaft zu gewähren, qualifizieren sich die Kameraden regelmäßig und auch die Teilnahme an den monatlichen Diensten hat sich deutlich verbessert, so der Wehführer.

Dass die freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde auch großes Engagement bei der Belegung des gesellschaftlichen Lebens zeigt, ist für uns schon fast zur Selbstverständlichkeit geworden. Dennoch sollten wir auch hier nicht vergessen, dass dies alles in der Freizeit geschieht. Darüber hinaus gab es zwei große Arbeitseinsätze im vergangenen Jahr in der Gemeinde; so wurde das Gerätehaus in Passow in Eigenregie renoviert und umgestaltet und auch an den Großeinsatz am Passower Badestrand können wir uns gut erinnern. Zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr gibt es seit jüngster Zeit die Möglichkeit, als Fördermitglied der Feuerwehr beizutreten.

Auf der Jahreshauptversammlung wurden die ersten 5 Fördermitglieder feierlich begrüßt.

Eine besondere Ehrung erfuhr dann noch unser Wehführer Sebastian Schemmert. Ihm wurde nach dem erfolgreichen Abschluss des Brandmeisterlehrgangs der Dienstgrad „Brandmeister“ vom Amtswehrführer verliehen.

Er hob in seinen Dankesworten die Unterstützung durch die Gemeinde hervor, denn nur durch ein vertrauensvolles Miteinander kann unsere Feuerwehr auch weiterhin jederzeit für unser aller Schutz bereit sein.



Texte: B. Schrul

Fotos: privat

Seniorenveranstaltungen

Die „Plattsnacker“ besuchen eine **Theaterveranstaltung** in Parchim am **20. Februar 2019** um 19:00 Uhr.

Abfahrt in Passow: 18:20 Uhr.

Der Seniorenbeirat lädt alle Seniorinnen und Senioren zu einem Vortrag des Pflegestützpunktes Parchim ein.

Thema: **Fragen der Seniorenbetreuung**

Termin: **27. Februar 2019**, 14:00 Uhr in der „Alten Schule“

Kontakt: H. Dahnke, Tel.: 25277

Jahresplanung 2019 Senioren Gemeinde Passow

| | | |
|------------------|-----------|--|
| <u>März</u> | | |
| 08.03. | 16:00 Uhr | Frauentagsfeier der Seniorinnen in der „Alten Schule“ |
| 13.03. | 15:00 Uhr | „Plattsnacker“ in der „Alten Schule“ |
| <u>April</u> | | |
| 03.04. | 15:00 Uhr | „Plattsnacker“ in der „Alten Schule“ |
| 06.04. | | Modenschau in der Aula der Grundschule |
| 11.04. | 10:00 Uhr | Kinobesuch in Parchim: Programm noch offen Mittagessen im Café Würfel „Plattsnacker“: Theaterbesuch in Parchim |
| <u>Mai</u> | | |
| 08.05. | 15:00 Uhr | „Plattsnacker“ in der „Alten Schule“ |
| 21.05. | | Busfahrt nach Berlin mit Stadtrundfahrt und Schifffahrt (Preis 40 Euro) |
| <u>Juni</u> | | |
| 05.06. | 15:00 Uhr | „Plattsnacker“ in der „Alten Schule“ |
| 19.06. | 14:30 Uhr | Seniorenkaffee + Führung im Schloss Ludwigslust Sport- und Dorffest |
| 22.06. | | |
| <u>Juli</u> | | |
| 26.07. | | Sommerfest in Welzin |
| <u>September</u> | | |
| 04.09. | 15:00 Uhr | „Plattsnacker“ in der „Alten Schule“ |
| 11.09. | 15:00 Uhr | Gemütliches Zusammensein und Grillen |
| <u>Oktober</u> | | |
| 16.10. | 15:00 Uhr | „Plattsnacker“ in der „Alten Schule“ |
| 23.10. | 15:00 Uhr | Reisebilder aus dem Balkan - ein Vortrag von Herrn Gast |
| <u>November</u> | | |
| 06.11. | 15:00 Uhr | „Plattsnacker“ in der „Alten Schule“ |
| 13.11. | 15:00 Uhr | Spielenachmittag in der „Alten Schule“ |
| <u>Dezember</u> | | |
| 07.12. | 15:00 Uhr | Teilnahme der Seniorinnen und Senioren am Adventstreiben mit Schule und Kirchengemeinde |
| 11.12. | 15:00 Uhr | „Plattsnacker“ in der „Alten Schule“ |

Bitte immer den Eintrag im „Turmblick“ beachten!
Änderungen vorbehalten!



Jahresrückblick 2018

Januar

- 05.01. Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Siggelkow
- 08.01. Dreikönigssingen in Siggelkow
- 24.01. Einwohnerversammlung Breitbandausbau
Toiletten im Sportlerheim wurden erneuert

Februar

- 03.02. Fasching in Siggelkow
- 14.02. Faschingsfeier im „Klönssnack“
- 18.02. Kinderturnen in Siggelkow
- 24.02. Jägerball in Siggelkow

März

- 03.08. Tag der offenen Tür im „Klönssnack“
- 09.03. Frauentagsfeier in Siggelkow
- 16.03. Hugo Hinzpeter wird 102 Jahre alt
- 16.03. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft
- 16.03. Dorfkino in Groß Pankow
- 19.03. Erster Spatenstich für den Breitbandausbau in Neuburg
- 21.03. Gesprächsrunde Schule der Landentwicklung und interessierte Bürger „Betreiber Landmann gesucht“
- 24.03. Frühlingsfeier auf der Kleinsportanlage
- 29.03. Osterfeuer in Redlin
- 30.03. Osterbasteln mit Kindern im Gemeindezentrum Siggelkow
- Fotoausstellung von Rainer Schudlich zur Renovierung der Kirche in der Siggelkower Kirche

- April**
 01.04. Eiertrudeln in Siggelkow
 13.04. Dorfkino in Groß Pankow
 14.04. Mitgliederversammlung und Vorstandwahl des Siggelkower SV
 15.04. Teilnahme der Jugendfeuerwehr beim Dammer Eldelauf
 19.04. 3 Jahre Seniorentreff in Siggelkow
 21.04. Glockenkonzert
 23.04. Einwohnerversammlung „Dorfheizung für Siggelkow“
 28.04. Windparkfest in Redlin
 30.04. Tanz in den Mai auf dem Sportplatz in Siggelkow
- Mai**
 01.05. Sportfest in Siggelkow mit Frührschoppen
 01.05. Anangeln an den Karpfenteichen
 02.05. Frau Gruschwitz öffnet ihren kleinen „Tante-Emma-Laden“.
 05.05. Arbeitseinsatz und Müllsammlung in Siggelkow
 21.05. „Kunst offen“ in Redlin und Siggelkow
 26.05. Der Kirchenförderverein Redlin ist mit einem Stand beim Kirchentag in Berlin vertreten.
 24.05. Flurbegehung der Siggelkow Agrar e. G.
 27.05. Wahl des Landrates
- Juni**
 09.06. Amtswehrtreffen in Lüz
 09.06. Kinder- und Dorffest in Neuburg
 10.06. Stichwahl des Landrates
 15.06. Sommerfest in der Kita
 23.06. Konzert in der Siggelkower Kirche
 24.06. Einzel- und Paarzeitfahren der Parchimer Radsportler
 30.06. Dorffest in Klein Pankow
- Juli**
 09.07. Bürgersprechstunde des BA Frank Junge in Siggelkow
 14.07. Mitternachtsvolleyballturnier in Siggelkow
 28.07. Dorffest mit Biker Gottesdienst in Redlin
- August**
 1. - 3. Handarbeitstage in Redlin
 25.08. Karpfenteichfest
 Letzte Ferienwoche: Sommer- und Ferienspiele auf dem Pfarrhof in Groß Pankow
- September**
 14.09. Wiedereröffnung der Gaststätte
 21.09. Dorfkino in Groß Pankow
 27.09. Amtsseniorentreff in der Gaststätte Siggelkow
 28.09. Unser Neulandgewinner und Vereinsvorsitzender „Zukunft Gemeinde Siggelkow“ Dr. Niemann verstarb.
- Oktober**
 05.10. Fackelumzug in Siggelkow
 07.10. Erntedankgottesdienst in Siggelkow
 13.10. Übergabe einer Holzseilbahn an die Kita
 19.10. Wahl eines stellvertretenden Gemeindeführers
 22.10. Einwohnerversammlung „Dorfheizung für Siggelkow“
 26.10. Pastorin Kloss lud zum 50. Geburtstag
- November**
 05.11. Mitgliederversammlung
 „Zukunft Gemeinde Siggelkow“
 17.11. Sportlerball
 25.11. Weihnachtsbasteln mit den Kindern
 Alle 14 Tage: Kinderturnen in Siggelkow
- Dezember**
 01.12. Ausflug der Kirchengemeinde nach Potsdam
 14.12. Seniorenweihnachtsfeier in Siggelkow
 19.12. Seniorenweihnachtsfeier in Redlin
 31.12. Silvesterfeier in der Gaststätte Siggelkow
- Der „Moosterbote“ erschien monatlich. Die Seniorengruppe traf sich jeden Dienstagvormittag zum Kartenspielen. Jeden Donnerstagvormittag trafen sich die Senioren. Die Tauschbörse fand jeden 2. Dienstag im Monat statt. Einmal monatlich war die Bibliothek geöffnet. Die Hobby-Maler trafen sich in den Wintermonaten jeden Dienstag. Das Training zahlreicher Sportgruppen fand regelmäßig in der Turnhalle bzw. auf dem Sportplatz statt.

VERANSTALTUNGEN

In diesem Veranstaltungskalender wird den Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften die Möglichkeit gegeben, ihre Termine, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, anzukündigen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Internet www.amt-eldenburg-luebz.de unter AKTUELLES - Veranstaltungen.

| Wochentag | Datum | Veranstaltung | Veranstaltungsort | Ort | Zeit | Veranst./Kontakt | Tel. | Preis |
|------------|-------------|---|-------------------------------|-----------|---|--|----------------|------------------------|
| Dienstag | wöchentlich | Gemischter Chor | Gemeindezentrum „Alte Schule“ | Passow | 19:30 - 21:00 Uhr | Gemeinde Passow in Koop. mit A. Albert-Sandner | 038731 569519 | |
| Dienstag | wöchentlich | Erzähl- und Lesecafé „EuLe“ | Gemeindezentrum „Alte Schule“ | Passow | 14:30 - 17:00 Uhr | Gemeinde Passow | 038731 569519 | |
| Mittwoch | wöchentlich | Rückenschule (bis 13.03.2019) | Turnhalle | Passow | 18:30 - 19:30 Uhr und 19:30 - 20:20 Uhr | Gemeinde Passow | 038731 154900 | Anmeldung erforderlich |
| Mittwoch | 13.02.2019 | Bilderbuchkino „Ritter Robert und seine Abenteuer“ | Bibliothek | Lüz | 10:00 Uhr 14:00 Uhr | Lübzer Land e. V. | 038731 471838 | |
| Freitag | 15.02.2019 | Kinderfasching | Gemeinderaum | Kuppentin | 15:00 Uhr | Gemeinde Kuppentin | 038732 20619 | |
| Mittwoch | 20.02.2019 | „Plattsacker“ (Besuch einer Theaterveranstaltung) | | Parchim | 19:00 Uhr Abfahrt in Passow: 18:20 Uhr | Gemeinde Passow Seniorenbeirat | 038731 25277 | |
| Donnerstag | 21.02.2019 | Handarbeitsnachmittag | Gemeindezentrum | Granzin | 14:00 Uhr | Gemeinde Granzin | 038731 507-112 | |
| Freitag | 22.02.2019 | Spieleabend | Gemeindezentrum „Alte Schule“ | Passow | 19:00 Uhr | Gemeinde Passow | 038731 569519 | |
| Freitag | 22.02.2019 | Keramikmalerei | Gemeindezentrum | Granzin | 13:00 Uhr | Gemeinde Granzin | 038731 507-112 | |
| Mittwoch | 27.02.2019 | Seniorenachmittag Vortrag zum Thema: Fragen der Seniorenbetreuung | Gemeindezentrum „Alte Schule“ | Passow | 14:00 Uhr | Gemeinde Passow Seniorenbeirat | 038731 25277 | |
| Mittwoch | 27.02.2019 | Lübzer Lesecafé | Bibliothek | Lüz | 15:00 Uhr | Lübzer Land e. V. | 038731 471838 | |
| Montag | 04.03.2019 | Kreativkreis | Gemeindezentrum „Alte Schule“ | Passow | 18:00 - 19:30 Uhr | Gemeinde Passow | 038731 154900 | |
| Freitag | 08.03.2019 | Frauentagsfeier | Gemeindezentrum „Alte Schule“ | Passow | 16:00 Uhr | Gemeinde Passow | 038731 569519 | |
| Samstag | 09.03.2019 | Frauentagsfeier | Turnhalle | Gallin | 18:00 Uhr | Gemeinde Gallin-Kuppentin | 038732 20619 | |